

Sitzungsvorlage 198/2014

öffentlich

**TOP: Satzung über den vollständigen oder teilweisen
Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Finanzausschuss	09.12.2014	
Stadtrat	11.12.2014	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Die Neufassung der Abwasserbeseitigungsausschlusssatzung soll die bisherige, für die Anstalt fortgeltende Ausschlusssatzung des ehemaligen Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels vom 05.12.2007, ersetzen. Gleichzeitig erfolgt die Anpassung an die geänderte gesetzliche Grundlage des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (bisher: § 151 Abs. 5 WG LSA; neu: § 79a WG LSA).

Gemäß § 79a Abs. 1 WG LSA kann die Anstalt Abwasser aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise ausschließen (siehe auch § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungsausschlusssatzung). Einen teilweisen Ausschluss stellt z. B. die Entsorgung von biologischen Kleinkläranlagen dar, wobei das gereinigte Schmutzwasser über Versickerungsanlagen auf dem Grundstück verbleibt, jedoch der anfallende Schlamm durch die Anstalt entsorgt wird.

Die Anstalt ist für die Schmutz- und Mischwasserbeseitigung in der Kernstadt von Weißenfels sowie für die Ortsteile Bora, Burgwerben, Langendorf, Reichardtswerben und Tagewerken zuständig. Durch den ehemaligen Zweckverband für Abwasserbeseitigung Weißenfels wurde für den Zeitraum von 2007 bis 2016 ein Abwasserbeseitigungskonzept erarbeitet und durch den damaligen Landkreis Weißenfels genehmigt. Die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes wurde unter Berücksichtigung dieses für den Zeitraum 2013 bis 2020 erstellt und durch den Burgenlandkreis genehmigt.

Das Abwasserbeseitigungskonzept beinhaltet den Teil Schmutzwasserbeseitigungskonzept, welcher nach § 79a Abs. 1 WG LSA die Grundlage für den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht bildet. Nach dem mit Bescheid der unteren Wasserbehörde vom 23.05.2014 genehmigten aktualisierten Abwasserbeseitigungskonzept sollen nunmehr weitere Grundstücke im Entsorgungsgebiet der Anstalt von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen werden. Um das Abwasser auch dieser Grundstücke rechtlich wirksam von der Abwasserbeseitigungspflicht auszuschließen bedarf es der Änderung der bestehenden Ausschlusssatzung vom 05.12.2007. Aufgrund der Vielzahl der Änderungen wurde eine Neufassung der Satzung vorgenommen.

Satzungsänderungen:

- Anpassung der Gesetzesgrundlage
- Wegfall der bisherigen Anlage 2 (Grundstücke mit Freistellungsgenehmigung) und Integration dieser Grundstücke in neu erstellte Anlage
- damit verbunden die Streichung des bisherigen § 4 zum Fortbestand alter Rechte (Freistellungsgenehmigungen), welcher auf die bisherige Anlage 2 Bezug nahm
- Streichung von nicht erforderlichen Regelungen (§ 3 Wirksamkeit des Ausschlusses; § 5 Abs. 2 Aufhebung des Ausschlusses durch Satzungsänderung)

Entscheidungszuständigkeit:

Aufgrund § 3 der Unternehmensatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels-Anstalt öffentlichen Rechts erlässt die Stadt Weißenfels die Satzungen der Anstalt.

Weißenfels, 20.11.2014

Dittmann
Vorstand

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über den vollständigen oder teilweisen Anschluss der Abwasserbeseitigungspflicht der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts (Abwasserbeseitigungsausschlusssatzung).

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Abwasserbeseitigungsausschlusssatzung